

KURZ & fündig

buhck
GRUPPE

Neues aus Umwelt und Arbeitsschutz

www.buhck.de

Vereinfachung für Handwerksbetriebe

Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung tritt am 01. Juni 2014 in Kraft



Behandlung von Abfällen: Sortierung von Altholz im Abfallwirtschaftszentrum Wiershop.

Das Bundeskabinett hat am 20.11.2013, nach vorheriger Zustimmung des Bundesrates, die Mantelverordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung beschlossen. Die Verordnung regelt im Nachgang zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) notwendige Änderungen des untergesetzlichen Regelwerks (siehe hierzu Ausgabe 28, kurz & fündig, Juni 2012). Die Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen ist Kernstück der Verordnung, welche die bisherige Beförderungserlaubnisverordnung (vormals Transportgenehmigungsverordnung) ablösen wird.

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen haben gemäß § 53 KrWG vor Aufnahme der Tätigkeit diese der zuständigen Behörde anzuzeigen und bei gefährlichen Abfällen gemäß § 54 KrWG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Die AbfAEV konkretisiert diese Pflichten, legt Anforderungen an Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde fest und präzisiert das entsprechende Anzeige- bzw. Erlaubnisverfahren.

Die neue Verordnung hat besondere Bedeutung auf die im Rahmen „wirtschaftlicher Unternehmen“ tätigen Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Dies sind nach den Begriffsdefinitionen des § 3 Abs. 10 bis 13 KrWG solche Unternehmen, die aus Anlass einer anderweitigen Tätigkeit Abfälle sammeln, befördern, mit diesen handeln oder makeln. Gemeint sind z.B. Handwerker, Gewerbe- oder Industriebetriebe, die durch ihre Geschäftstätigkeit Abfälle erzeugen, diese selbst befördern und einer Entsorgung zuführen. Diese Unternehmen unterliegen gemäß der im KrWG eingeräumten Übergangsfrist spätestens ab dem 01.06.2014 grundsätzlich der Anzeige- und Erlaubnispflicht.

Die AbfAEV sieht nun umfangreiche Erleichterungen vor. Die Verordnung nimmt

unter anderem „wirtschaftliche Unternehmen“ generell von der Erlaubnispflicht aus. Folge ist, dass unabhängig davon, ob von diesen Firmen gefährliche und/oder nicht gefährliche Abfälle gesammelt, befördert, gehandelt oder gemakelt werden, nur eine Anzeigepflicht besteht und keine aufwendigen Antragsunterlagen erstellt werden müssen. Von dieser Anzeigepflicht sind Sammler oder Beförderer, die Abfälle im Rahmen „wirtschaftlicher Unternehmen“ nicht „gewöhnlich“ und nicht „regelmäßig“ sammeln/befördern, befreit. Dies kann angenommen werden, wenn pro Jahr nicht mehr als 20 to nicht gefährliche oder 2 to gefährliche Abfälle gesammelt bzw. befördert werden.

Ebenfalls von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind Sammler oder Beförderer, wenn gefährliche Abfälle auf Basis einer Rechtsverordnung freiwillig zurückgenommen werden sowie Sammler und Beförderer mit EMAS-Zertifikat oder Paket-, Express- und Kurierdienste.

Als weitere Vereinfachung sind für Inhaber bzw. leitendes Personal von „wirtschaftlichen Unternehmen“ die in der Regel umfangreichen spezifischen Fachkundanforderungen sowie die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungslehrgängen entbehrlich. Zur Erfüllung der Fachkundanforderung wirtschaftlicher Unternehmen ist es nach der Verordnung ausreichend, dass die betroffene Person über die für die vom Unternehmen im Hauptzweck ausgeübte Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügt (Bsp.: Handwerksmeister, geprüfter Polier).

Die beschlossene Mantelverordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung wird zum 01.06.2014 in Kraft treten. Mit Spannung bleibt abzuwarten, wie bundesweit einzelne Rechtsbegriffe, wie z.B. die Gewerbsmäßigkeit bzw. das gewöhnliche und regelmäßige Befördern, ausgelegt werden.

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartner Uwe Beger
Tel. 040 - 72 00 00 56
e-mail: ubeger@buhck.de

Novelle des europäischen Abfallverzeichnisses? EU-Kommission bereits in Planungsarbeiten

Die EU-Kommission plant seit 2008 eine Überarbeitung des Europäischen Abfallverzeichnisses. Ziel ist, die Einstufung von Abfällen mit den chemikalienrechtlichen Vorschriften der EU über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Zubereitungen (CLP-Verordnung) in Einklang zu bringen. Infolgedessen müssten gefährliche Abfälle zukünftig anhand der Gefährlichkeitskriterien (H-Kriterien, zukünftig HP-Kriterien) des EU-Chemikalienrechts eingestuft werden. Ursprünglich war eine vollständige Überarbeitung der Abfallliste bis spätestens 1. Juli 2015 vorgesehen. Die Abfalleinstufung gemäß Gefährlichkeitskriterien der EU würde nach Schätzungen der betroffenen Wirtschaft insbesondere bei mineralischen Abfällen dazu führen, dass mehr als zwei Drittel der pro Jahr anfallenden insgesamt rd. 200 Millionen Tonnen aufgrund ihres Kalkgehalts als gefährlicher Abfall einzustufen wären (Gefährlichkeitsmerkmal ätzend, reizend). Dies würde die hohen Verwertungsquoten in diesem Sektor in Frage stellen. Aufgrund der weitreichenden Konsequenzen hat Deutschland von der EU eine Folgenabschätzung für die geplante Änderung verlangt, die aber noch nicht durchgeführt wurde.

Nunmehr beabsichtigt die EU-Kommission eine zeitlich abgestufte, zweiteilige Überarbeitung. In einer ersten „kleinen Novelle“ (2014/2015) werden ausschließlich einige neue Abfallarten und Abfallschlüssel eingeführt, nämlich Lithium-Ionen-Batterien, getrennt gesammelte Bioabfallfraktionen aus privaten Haushalten sowie bestimmte Quecksilberabfälle. Ab 2016 soll dann in einer zweiten, vertieften Überarbeitung mit Folgenabschätzung die geplante Harmonisierung des Abfallverzeichnisses mit der CLP-Verordnung folgen. Spätestens zum 1. Juli 2017 soll das neue Abfallverzeichnis der EU verabschiedet sein, das dann voraussichtlich LOW (List of Waste) heißen wird. Noch offen ist derzeit, ob es aufgrund der Folgenabschätzung Ausnahmen von der CLP-Einstufung für bestimmte Abfallgruppen geben wird und ob die Nationalstaaten gegebenenfalls im Detail abweichende Regelungen treffen dürfen.

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartnerin Lys Birgit Zorn
Tel. 040 - 72 00 00 55
e-mail: lbzorn@buhck.de

Neuer Entwurf „Wassergefährdende Stoffe“ Kein Aufatmen beim Umgang mit Recyclingbaustoffen

Mit dem aktuellen Entwurf der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 22.07.2013 rückt das BMU von der vorherigen generellen Einstufung von Abfällen als „allgemein wassergefährdend“ ab. Damit wurde die Kritik der Recyclingwirtschaft aufgegriffen, diese Pauschal-Einstufung gefährde die Abfallverwertung.

Gemäß Verordnungsentwurf sind Naturstoffe wie z.B. Mineralien, Holz, Zellstoff, Glas, aber auch Kunststoffe ausdrücklich als nicht wassergefährdend eingestuft. Dies gilt auch für Abfälle, soweit „...davon auszugehen ist, dass sie nicht geeignet sind, die Wasserbeschaffenheit nachteilig zu verändern“. Somit sind Anlagen zur Lagerung von z.B. Altglas, -papier, -holz (der Kategorien A1 bis AIII) oder Kunststoffen nun von den Regelungen der AwSV ausgenommen. Sehr problematisch sind jedoch die Regelungen des AwSV-Entwurfs zu Recyclingbaustoffen. Während RC-Baustoffe, die die Zuordnungswerte bis Z 1.1 gemäß den Technischen Regeln der LAGA (TR LAGA Bauschutt) einhalten, als nicht wassergefährdend gelten, müssten die Materialien oberhalb dieser Werte als „allgemein wassergefährdend“ eingestuft werden. Dies hätte neben großen Investitionen in Lagerflächen vor allem gravierende negative Folgen für den Verwertungsmarkt der mineralischen Bauabfälle > Z 1.1. Welcher Bauherr baut einen Recyclingbaustoff auf seinem Grundstück ein, der bereits per Verordnung als wassergefährdend eingestuft ist? Nach dem jetzigen Entwurfsstand fallen mobile Anlagen nicht unter die AwSV. Durch einen vermehrten Einsatz mobiler, nicht überwachter Anlagen wür-

de das Risiko eines unkontrollierten Einbaus nicht gütegesicherter Recyclingbaustoffe steigen. Aus Gründen der Rechtssicherheit für Verwender von RC-Baustoffen fordert die Entsorgungswirtschaft deshalb eine Vereinheitlichung der Anforderungen für mobile und stationäre Anlagen, sofern sie die gleiche Funktion erfüllen.

Bei Abfall-Lagerflächen würden wegen der meist größeren Lagermengen erhöhte Anforderungen der AwSV gelten: Errichtung voraussichtlich nur durch zugelassene Fachbetriebe, jährliche Kontrolle durch Sachverständige u.a.m. Bemerkenswert ist, dass die Regelungen auch für Flächen zum Abstellen von Behältern mit „allgemein wassergefährdenden“ Stoffen > 1,25 m³ gelten (z.B. Container mit Baumischabfall, Gewerbeabfall, Boden + Bauschutt > Z 1.1).

Der AwSV-Entwurf hat die Notifizierung bei der EU durchlaufen. Die Mitgliedsstaaten haben offenbar keine Bedenken vorgebracht. Voraussichtlich Februar 2014 wird sich der Bundesrat mit der Verordnung befassen, so dass sie Mitte 2014 in Kraft treten könnte. Bleibt abzuwarten, ob der Bundesrat den Entwurf passieren lässt. Die Abfallwirtschaft wird sowohl über ihre Bundesverbände als auch über Gespräche mit den Ländern anstreben, die genannten Härten des Verordnungsentwurfs zu mindern.

Fragen zu diesem Thema?
Ansprechpartner Robert Texter
Tel. 040 - 72 00 00 53
e-mail: rtexter@buhck.de

news aus der Buhck Gruppe

Buhck trauert um Seniorchef

Die Buhck Gruppe ist sehr traurig über den Tod von Seniorchef Carsten Buhck, der am 04.10.13 nach längerer Krankheit verstorben ist. Mit nur 25 Jahren trat er 1959 die Nachfolge seines Vaters in der Geschäftsführung an und entwickelte mit Ideen und Schaffenskraft in 40 Jahren aus sieben Lastkraftwagen eine führende Unternehmensgruppe der Umweltwirtschaft mit heute 23 Unternehmen und über 600 Mitarbeitern. 1999 übergab er die Führung an seine Söhne Thomas Buhck und Dr. Henner Buhck und gründete die Buhck-Stiftung. Neben seiner Unternehmertätigkeit engagierte er sich stets gewerbepolitisch, u.a. als Präsident des Bundesverbandes des deutschen Güternahverkehrs.

50 Jahre Heinz Husen

Mehr als 400 grüne Container zur Abfallentsorgung haben die Heinz Husen Containerdienst GmbH & Co. KG bis über den Landkreis Harburg hinaus bekannt gemacht. Den Grundstein legte das Buhck-Unternehmen 1963 mit dem Einmannbetrieb Husen Fäkalien und Müllabfuhr. Heute deckt man Dienstleistungen von der Straßenreinigung, über die Abfallentsorgung mit eigenem Containerdienst bis hin zur Lieferung verschiedener Baustoffe ab.

Telematikeinführung bei Buhck

Die Buhck Gruppe digitalisiert ihre Auftragsabwicklung und führt zur optimierten Auftragsbearbeitung ein Telematiksystem ein. Bei der BAR in Hamburg erfolgt die Auftragsübermittlung inzwischen von der Disposition papierlos und in Echtzeit auf mobile Tablet-PCs, sogenannte Mopads, an den Fahrer. Bei Lieferung unterzeichnet der Kunde direkt auf dem Mopad. Größter Vorteil ist jedoch die Echtzeit-Übersicht über den Status der Fahraufträge, die eine flexiblere Auftragsbearbeitung ermöglicht. Derzeit wird die Abwicklung bei der Firma Buhck in Wiershop umgestellt. Und auch im Bereich Rohr- und Kanalservice werden gerade bei der Firma Canal-Control + Clean mobile Geräte zur Auftragsabwicklung eingeführt.

Buhck-Umwelttouren - auch 2014

Die beliebten Umwelttouren der Buhck Gruppe finden auch 2014 wieder statt. Gestartet während Hamburgs Engagement als Umwelthauptstadt Europas 2011, sind die Touren seitdem bei Groß und Klein sehr gefragt. Die Besucher erleben dabei eine moderne Sortieranlage für Gewerbeabfälle live während des laufenden Betriebs und erfahren viel über das Recycling von Abfällen. Die Teilnahme ist kostenfrei. Termine und Anmeldung unter www.buhck.de.